



0. Zusammenfassung des Vorhabens

Die Knauf Gips KG beantragt die Fortsetzung und Erweiterung der Tagebaubetriebe „Bad Königshofen-Nord (Abbaufeld West) und Bad Königshofen Nord (Abbaufeld Ost) zur Gewinnung von Kalziumsulfat. Die Gewinnungsberechtigung beruht entweder auf Grundeigentum der Firma Knauf oder aus Pacht- und Abbauverträgen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern.

Die Betriebe liegen in der Gemarkung Bad Königshofen der Stadt Bad Königshofen im Landkreis Rhön-Grabfeld (Anlage 1.1). Die Lagerstätte besteht aus einem Kalziumsulfatvorkommen (Gips- und Anhydritstein), dass der Keuperformation zugeordnet wird. Die Ausbildung der Lagerstätte sowie der Eingriffsbereich sind aus den beigefügten Übersichtskarten und dem Lageplan (Anlagen 1.1 bis 1.3) zu entnehmen.

Technische Durchführung des Betriebes

Das Abbauverfahren ist in neun Abbauphasen unterteilt (Anlage 3.2). Insgesamt umfasst die reine Abbaufäche für den Tagebaubetrieb rund 22 ha, wobei die temporär sich im Abbau befindende Fläche zwischen 1 ha und 2 ha betragen wird. Die gesamte gewinnbare Mineralmenge ergibt 2.100.000 t, die je nach Konjunktur in einem Abbauperiodenraum von ca. 25 Jahren gewonnen werden soll. Jährlich werden also bis zu 100.000 t Gestein gewonnen.

Die anfallenden Abraummengen belaufen sich auf ca. 1.400.000 m³, die wieder vollständig für die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche verwendet werden. Zusätzlich

Das Freilegen des Vorkommens beginnt durch Lösen, Abfördern und Zwischenlagern des Mutterbodens und des Abraumes bzw. durch direkten Wiedereinbau in abgebaute Lagerstättenbereiche. Der Rohstein wird auf zwei bis vier Strossen abgebaut. Die Gewinnung erfolgt in erster Linie durch Bohren und Sprengen. Außerdem kommt ein Bagger mit Meißelausrüstung für die Gewinnung, sowie die Zerkleinerung von Haufwerk und Knäppern zum Einsatz. Das gesprengte Haufwerk wird einer mobilen Brecheranlage aufgegeben und auf die Körnung von 0 – 50 mm zerkleinert, bevor es zum Abladeplatz transportiert wird. Das Beladen der Fahrzeuge erfolgt durch einen Radlader. Der Abtransport des Rohsteins erfolgt durch Fahrzeuge, die für den öffentlichen Verkehr geeignet sind. Die Transportwege sind so ausgelegt, dass sich anhaftende Verschmutzungen an den LKW-Reifen ablösen können, bevor die Fahrzeuge die Einmündungen an der Staatsstraße ST 2275 bzw. der Kreisstraße NES 4 erreichen. Es werden je nach Bedarf 8-20 Fahrten am Tag durchgeführt.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen

Lärm: Im Zusammenhang mit dem Betrieb der mobilen Brecheranlage wurden die zu erwartenden Geräuschmissionen berechnet. Geräuschmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, sind nicht zu erwarten. Der Betrieb der Brecheranlage ist werktags im Zeitraum zwischen 6:00 und 20.00 Uhr für maximal 9 Stunden zulässig.

Sprengerschütterungen: Aufgrund der Abstände zwischen den Sprengstellen und den Gebäuden der Gemeinden bzw. Einzelanwesen erreichen die zu erwartenden Emissionen, die bei Einhaltung der empfohlenen Sprengparameter (siehe Sprenggutachten) auftreten können, nicht die zulässigen Grenz- und Anhaltswerte, so dass eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft nicht zu erwarten ist.



Luftverunreinigungen: Durch den Abbau- und Brecherbetrieb werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, sowie erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen. Die eingesetzten Bohrgeräte und die mobile Brecheranlage werden mit den vorgeschriebenen Staubabsaug- und Staubabscheideanlagen ausgerüstet.

Bodenverunreinigungen: Die Betriebsstoffe für die eingesetzten Maschinen und Abbauprozesse werden außerhalb des Steinbruchs auf befestigten Flächen in einem abschließbaren Lagercontainer gelagert. Fahrzeuge und Gerätschaften werden nach bestmöglicher Umwelt- bzw. Grundwasserschonung ausgewählt und eingesetzt.

Wasser: Weder bei den erforderlichen Abraum-, Abbau- und Brecherarbeiten, noch bei der anschließenden Rekultivierung ist der Einsatz von Wasser erforderlich. Grundwasser wird durch den Abbau nicht angeschnitten. Das anfallende Niederschlagswasser wird auf der offenen Steinbruchfläche gesammelt und verdunstet. Sollte Niederschlagswasser in den Vorfluter abgeleitet werden müssen, ist in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Das Abbaugelände ist von landwirtschaftlicher Nutzfläche umgeben. Um die Zufahrt zu diesen Flächen zu gewährleisten, wird ggf. die Verlegung von Wirtschaftswegen durchgeführt.

Durch die Erweiterung des Abbaugeländes sind keine zusätzlichen Emissionsquellen vorgesehen, die über den aktuell vorhandenen Emissionen durch Staub, Lärm sowie Erschütterungen der bereits aktiven Rohsteingewinnung und -zerkleinerung liegen.

Die Auswirkungen auf alle sich im Planungsraum befindenden gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten wurde im Rahmen eines eigenständigen artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (saP) und einer FFH-Verträglichkeitsabschätzung untersucht und geprüft. Konfliktvermeidende Maßnahmen, sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen wurden festgelegt (siehe Anhang 1 und 2 der UVP)

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurden alle im BNatSchG genannten Schutzgüter im Bestand erhoben und bewertet, sowie die Vorbelastungen ermittelt. Die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden beschrieben und eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird durchgeführt.

Wiedernutzbarmachung

Die Wiedernutzbarmachung der Tagebauflächen erfolgt abschnittsweise, um möglichst schnell die Oberfläche für die Nachfolgenutzung zur Verfügung zu stellen. Aufgrund des entstandenen Massendefizites durch den Kalziumsulfatabbau erfolgt, angepasst an das Höhengniveau und die Morphologie des bestehenden Geländes und in Abhängigkeit des zur Verfügung stehenden geeigneten Fremdmaterials, eine Angleichung der rekultivierten Oberfläche an das Ursprungsniveau. Die Anlage der rekultivierten Flächen ist mit leichtem Gefälle geplant, so dass die Ausbildung von Senken vermieden wird.

Ausgehend von der ursprünglichen Nutzung wird der überwiegende Teil des Abbaugeländes für die Landwirtschaft wieder hergestellt. Für den restlichen Teil werden Ausgleichsmaßnahmen für das Abbauvorhaben durchgeführt. Eine ausführliche Beschreibung der Rekultivierung und die Ausgleichsmaßnahmen werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt.

Nach der Rekultivierung werden die Flächen den Eigentümern in bewirtschaftsfähigen Zustand wieder zurückgegeben. Betriebliche Einrichtungen, die keiner Folgenutzung zugeführt werden können, werden nach Beendigung der Abbautätigkeiten vollständig zurückgebaut und entfernt.